

Schulordnung der Musikschule Schönau

1. Aufgabe

Aufgabe und Ziel der Musikschule Schönau ist die Vermittlung einer systematisch aufeinander abgestimmten musikalischen Ausbildung. Interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene finden in vielfältigen Unterrichtsformen die Möglichkeit einer kontinuierlichen Entwicklung ihrer Veranlagungen. Die Förderung der persönlichen musikalischen Fähigkeiten wird verbunden mit der Erfahrung des gemeinsamen Musizierens als Teil des sozialen Lebens.

Die Musikschule Schönau sieht ihre Aufgabe sowohl in einer möglichst starken Breitenarbeit, als auch in der individuellen Förderung des talentierten Nachwuchses bis zur Hochschulreife.

2. Unterrichtsprogramm

2.1 Das Unterrichtsprogramm richtet sich nach den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen

--- MusikMinis für Kinder ab ca. 1 ½ Jahren mit einem Erwachsenen

--- SBS: Singen – Bewegen – Sprechen
Landesförderprogramm in Kooperation mit den Kindergärten
Beitragsfreies Angebot für Kinder im Kindergarten

--- Musikalische Früherziehung (MFE) für 4 – 6 jährige Kinder
Kurs von Oktober bis Juli

--- MusiKids: Musik- Instrumente- Kinder
1-jährige Grundausbildung in der ersten Klasse in Kooperation mit den Grundschulen
Kurs von Oktober bis Juli

--- Instrumental- / Vokal- Ausbildung (Einzel-/ Gruppenunterricht)

--- MusikMacher für Kinder ab der 2. Klasse
5-monatiger Einstiegsunterricht am Wunschinstrument

--- Ergänzungsfächer (Chor, Orchester, Bigband, Ensembles, Kammermusik, Musiktheorie)

2.2 In folgenden Fächern wird Unterricht erteilt:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune, Horn, Schlagzeug, Klavier, Keyboard, Akkordeon, Gitarre, Sologesang /Stimmbildung, Musiktheorie
Weitere Fächer können bei ausreichender Nachfrage eingerichtet werden.

3. Schuljahr

Die Schulhalbjahre der Musikschule Schönau laufen vom 1.Oktober bis 31. März und vom 1. April bis 30. September. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemein bildenden Schule in Schönau gilt auch für die Musikschule Schönau.

4. Aufnahme

Schüler der Musikschule Schönau kann jedes interessierte Kind, Jugendliche oder Erwachsene werden. Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen (Formblatt).

Anmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

5. Unterricht

Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in den Nachmittagsstunden erteilt. Die Unterrichtszeit wird im Rahmen des Stundenplans von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt. Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Unterrichtsversäumnis durch den Schüler besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts (§ 615 BGB) bzw. auf Gebührenerstattung.

5.1 Fällt Unterricht infolge Erkrankung der Lehrkraft oder infolge sonstiger von der Musikschule Schönau zu vertretenden Umstände aus, wird der Unterricht nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft erteilt.
Fällt Unterricht dadurch mehr als dreimal pro Schulhalbjahr aus, ohne dass eine Vertretungs- oder Nachholstunde erteilt wurde, besteht ab der 4. Stunde Anspruch auf Erstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr (25% der Monatsgebühr pro ausgefallene Stunde).

5.2 Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder sonstiger von der Musikschule Schönau nicht zu vertretender Umstände besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Gebührenerstattung.

6. Unterrichtsbeendigung

6.1 Die Abmeldung vom Unterricht ist jeweils zum 31.03. und 30.09. mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Schulleitung zu richten.

6.2 Die Abmeldung bei Lehrkräften ist nicht wirksam.

6.3 Die vorzeitige Abmeldung von in sich geschlossenen und zeitlich befristeten Kursen ist nicht möglich. Einer Kündigung am Ende des Kurses bedarf es nicht.

6.3.2 Für den Einzel- bzw. Gruppenunterricht gelten die ersten sechs Monate nach Unterrichtsbeginn als Probemonate mit Kündigungsmöglichkeit jeweils zum Monatsende.

6.4 In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

7. Schulgeld

7.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Schönau werden Beiträge nach Maßgabe der Schulgeldordnung erhoben. Die monatlichen Unterrichtsgebühren errechnen sich aus der jeweiligen Jahresunterrichtsgebühr und sind somit auch während der Ferien und der Feiertage zu entrichten.

7.2 Grundsätzlich ist derjenige zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, der die schriftliche Anmeldung an die Musikschule Schönau unterschrieben hat; bei minderjährigen Schülern der gesetzliche Vertreter, bei Volljährigkeit der Schüler selbst. Bei Zahlungsrückständen kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Beiträge entrichtet sind.

7.3 Schulgeld ist von Beginn des Unterrichts an zu entrichten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

8.2 Für Schüler besteht eine Schülerunfallversicherung.

8.3 Die Hausordnungen der jeweiligen Gebäude, in denen der Unterricht stattfindet, sind Bestandteil der Schulordnung.

9. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.